

Geschlossene Gesellschaften sind nicht nur Familienfeiern

Mit seiner Entscheidung vom 31.1.2012 hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Az.: 26-VII-10) eine Popularklage gegen das Gesundheitsschutzgesetz abgewiesen. Er stellte fest, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass das gesetzliche Rauchverbot in Gaststätten und Vereinsräumlichkeiten auch für Rauchervereine und Raucherclubs gilt, soweit nicht Einlass im Rahmen einer geschlossenen Gesellschaft gewährt wird.

Diese Entscheidung ging groß durch alle Medien.

Liest man sich Urteilsbegründung allerdings genauer durch, so kann man darin auch positive Ausführungen zur geschlossenen Gesellschaft ableiten:

1. Das gesetzliche Rauchverbot gilt ... auch für...“offene“Rauchervereine und – clubs, soweit deren Mitglieder nicht aus einem besonderen Anlass individuell eingeladen wurden und damit eine geschlossene Gesellschaft bilden (S. 13).

Fazit: Auch Mitglieder von Raucherclubs können eine geschlossene Gesellschaft bilden, wenn diese individuell eingeladen wurden.

Dieser Auffassung hat sich auch das Bayerische Gesundheitsministerium in einer uns vorliegenden Stellungnahme vom 15.12.2011 zu einer Petition angeschlossen. Das Ministerium führt hierin aus: „Unter Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen können im Einzelfall auch Rauchervereine eine geschlossene Gesellschaft darstellen. In diesem Fall greift das gesetzliche Rauchverbot nicht.“

2. Bei geschlossenen Gesellschaften ergehen in der Regel persönliche Einladungen zu einem bestimmten Termin, an dem sich ein festgelegter Personenkreis zu einer Feierlichkeit oder aus sonstigem Anlass trifft (S. 17)

Fazit: Es bedarf keiner Feierlichkeit; jeder sonstige Anlass genügt.

3. Geschlossene Gesellschaften müssen nicht immer der Privatsphäre, sondern können auch der Sozialsphäre zuzurechnen sein (S. 17).

Fazit: Geschlossene Gesellschaften liegen nicht nur im Rahmen von Familienfeiern vor.

Aus zahlreichen Hilferufen unserer Mitglieder wissen wir, dass die Vollzugsbehörden vor Ort, aber auch zahlreiche Gerichte in der Praxis anders entscheiden und geschlossene Veranstaltungen auf rein familiäre Feierlichkeiten beschränken wollen.

Sollten Sie deshalb Probleme mit einer geschlossenen Gesellschaft haben, verweisen Sie auf das Urteil des BayVGH vom 31.1.2012 oder wenden Sie sich an uns.